



37/SN-181/ME XVIII. GP

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

**Chiemseehof****Zahl****(0662) 8042****Datum**

wie umstehend

**Nebenstelle 2285****13 -10- 1992****Betreff**

wie umstehend

**An**

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

<b>Betrifft GESETZENTWURF</b>	
Zl. ....	GE/19 .....
Datum: 16. OKT. 1992	
Verteilt 16. Okt. 1992	

*Dr. Bauer*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Hueber  
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg    ☎ (0662)8042-2160    ☎ 633028    DVR: 0078182

Kopie des Amtes der Salzburger Landesregierung

An das  
 Bundesministerium für  
 Unterricht und Kunst  
 Minoritenplatz 5  
 1014 Wien

<b>Zahl</b>	<b>Chiemseehof</b>	<b>Datum</b>
0/1-71/674-1992	(0662) 8042	6.10.1992
	<b>Nebenstelle</b> 2982	
	Dr. Margon	

## Betreff

Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschul-  
 erhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit  
 Schulautonomie und ganztägigen Schulformen; Stellungnahme

**Bzg.:** Do. Zl. 12.690/5-III/2/92

Zu den obbezeichneten Gesetzentwürfen gibt das Amt der Salzburger  
 Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

### 1. Zum Entwurf einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle: Grundsätzliches:

Der vorliegende Gesetzentwurf einer 14. Schulorganisationsgesetz-  
 Novelle setzt mit der Einführung ganztägiger Schulformen eine  
 bedeutsame gesellschaftspolitische Maßnahme. Trotz des Umstandes,  
 daß seit 18 Jahren Schulversuche zu ganztägigen Organisationsfor-  
 men durchgeführt worden sind und diese nunmehr in das Regelschul-  
 wesen übernommen werden sollen, stellt sie eine tiefgreifende  
 Reform dar. Nunmehr soll die Institution "Schule" Aufgaben über-  
 nehmen, die bisher von den Erziehungsberechtigten sowie von Horten  
 und Internaten wahrgenommen wurden.

Bei Einführung ganztägiger Schulformen muß sichergestellt sein,  
 daß keine Überforderung der Schüler eintritt. Eine Sichtung der  
 Lehrpläne ist dazu unumgänglich. Ebenso muß gewährleistet sein,  
 daß die Schüler nicht ausschließlich auf die Schule fixiert  
 werden. Außerschulische Tätigkeiten wie das Erlernen von Musikin-

- 2 -

strumenten oder das Ausüben von Sportarten sollen nicht nur im organisatorischen Gefüge der Schule, sondern auch in anderen Einrichtungen ausgeübt werden können.

Zu Art. I Z. 3:

Bei der Festlegung der Beiträge zum Betreuungsteil öffentlicher ganztägiger Schulformen ist auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Erziehungsberechtigten) Bedacht zu nehmen. Im Hinblick auf die Kostenwahrheit ist es richtig, von den Schülern (Erziehungsberechtigten) Zuschüsse zur ganztägigen Betreuung und Verpflegung des Kindes einzuheben. Andererseits können sich dadurch Probleme ergeben. Eltern, die gegen eine ganztägige Schulform mit verschränkter Abfolge gestimmt haben, werden zur Beitragszahlung verpflichtet. Für Familien mit mehreren Kindern kann schon eine geringe Kostenbeteiligung schwer zu bewältigen sein. Die noch zu erlassende Verordnung müßte daher eine Staffelung der Beiträge nach sozialen Kriterien vornehmen.

Zu Art. I Z. 4:

Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat die einzelnen Schulen in einem vorgegebenen Rahmen zur Erlassung von Lehrplanbestimmungen zu ermächtigen. Dezentralisation, Autonomie und Mitbestimmungsmöglichkeiten an den Schulen sind positiv zu bewerten. Eine höhere Flexibilität und Mobilität ermöglichen ein verbessertes Eingehen auf regionale Erfordernisse. Es ist jedoch zu beachten, daß trotz schulautonomer Lehrplanbestimmungen ein Übertritt in eine andere Schule mit einer anderen Schwerpunktsetzung möglich sein muß.

Zu Art. I Z. 7:

Das Ziel, ein flächendeckendes, flexibles Angebot ganztägiger Schulformen im Regelschulwesen sicherzustellen, wird vor allem im Hinblick auf die zunehmende Berufstätigkeit von Frauen begrüßt.

- 3 -

Ganztägige Schulformen erleichtern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Gemäß § 8a Abs. 1 können Unterrichtsteil und Betreuungsteil in getrennter oder in verschränkter Abfolge geführt werden. Für die Führung einer Klasse in verschränkter Abfolge ist eine Zustimmung von zwei Drittel der Erziehungsberechtigten und zwei Drittel der betroffenen Lehrer Voraussetzung. Es wird vorgeschlagen, die Abstimmung über eine verschränkte Abfolge jährlich zu wiederholen. Für Eltern, Schüler und Lehrer soll dadurch eine Flexibilität erreicht werden, die bei Bedarf auch ein Abgehen von der verschränkten zur getrennten Abfolge und umgekehrt ermöglicht.

§ 8e führt in weitergehender Konsequenz zu einem Überflüssigwerden der Reifeprüfung. Bereits derzeit ist ein Zugang zu den Universitäten mittels Studienberechtigungsprüfung möglich. In weiterer Folge wird nunmehr für alle jene Bereiche, für die derzeit noch Reifeprüfungspflicht besteht, diese durch eine Studienberechtigungsprüfungsmöglichkeit ersetzt. Die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Studienberechtigungsprüfung ist zwar vom gedanklichen Konzept her folgerichtig; es wird jedoch zu bedenken gegeben, daß daraus eine Entwertung der Reifeprüfung resultiert.

#### Zu Art. I Z 40 und 45:

Nunmehr soll die Ausbildung an den Handelsschulen und den dreijährigen Fachschulen für wirtschaftliche Berufe durch die Abschlußprüfung beendet werden. Diese Formulierung erscheint vage. Eine Präzisierung über die Art der Abschlußprüfung wäre erforderlich.

#### 2. Zum Entwurf einer Schulzeitgesetz-Novelle und einer Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle:

Diese beiden Novellen stehen in engstem Zusammenhang mit den geplanten Änderungen des Schulorganisationsgesetzes. Es wird daher dazu auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen.

- 4 -

### 3. 2. Finanzieller Mehraufwand:

Die durch die vorliegenden Gesetzentwürfe geplanten Maßnahmen verursachen beträchtliche, derzeit allerdings noch nicht quantifizierbare Mehrkosten. Sowohl Amtssachaufwand als auch Personalsachaufwand sind davon betroffen. Die Kostentragung dieses Mehraufwandes durch die Länder kann jedoch keineswegs akzeptiert werden. Bei den vorliegenden Gesetzesvorhaben handelt es sich um schulpolitische Maßnahmen des Bundes. Es ist daher zu verlangen, daß der Bund auch für alle Kostensteigerungen, die sich aus der Einführung der ganztägigen Schulform ergeben und nicht durch Beiträge abgedeckt sind, aufkommen muß. Weiters wird auf den Umstand verwiesen, daß das Bundesministerium für Finanzen seit geraumer Zeit massiv auf die Erzielung wesentlicher Einsparungen drängt, während das Unterrichtsministerium ständig neue Aktivitäten setzt, die effektiv oder zumindest tendenziell ausgabenvermehrend wirken. Die mangelnde Bereitschaft des Fachressorts zur Zurückhaltung in finanziellen Belangen könnte dazu führen, daß der Bund letztlich keine bildungspolitisch unpopulären Maßnahmen ergreift, sondern die schwache Stellung der Länder nach der geltenden Finanzverfassung ausnützt, um deren Mittragung der Kosten zu gewährleisten. Die Gesetzesvorhaben können daher nur dann ohne Einwand bleiben, wenn sich der Bund bereit erklärt, die daraus resultierenden Mehrkosten zu tragen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor